

Reform: Nur marginale Änderungen auf den Weg gebracht

→ **Der Referentenentwurf des Gesundheitsministeriums und seine Pläne für die stationäre Pflege**

Das Bundesgesundheitsministerium hat den aktuellen Referentenentwurf zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung vorgestellt. Ziel ist die Stärkung der Versorgung Demenzkranker bei einer insgesamt deutlichen Zunahme der zu versorgenden Pflegebedürftigen und einer schwierigen Finanzierungslage.

Schwerpunkt des Referentenentwurfes ist dabei die Weiterentwicklung und Stärkung neuer Wohnformen der ambulanten Versorgung – die stationäre Versorgung bleibt allerdings nicht unberührt.

Das Begutachtungsverfahren wird beschleunigt

Obwohl die Festlegung und Konkretisierung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes

zurückgestellt wurde, soll das bisherige Begutachtungsverfahren beschleunigt werden. Die Pflegekassen sollen hierzu neben dem „überlasteten“ MDK auch andere unabhängige Gutachter beauftragen können. Eine einheitliche Begutachtungspraxis soll durch eine separate Richtlinie gewährleistet werden. Das Gesundheitsministerium übersieht aber bislang, dass die Einführung unabhängiger

Gutachter den bestehenden Fachkräftemangel verschärfen wird, da künftig nicht mehr nur die Einrichtungen und der MDK, sondern auch die weiteren unabhängigen Gutachter um die Fachkräfte konkurrieren werden. Es fehlt somit nicht nur an einer Lösung der Problematik des Fachkräftemangels, sie wird sogar noch verschärft.

Insbesondere die Erstbegutachtung soll daneben durch die zusätzliche Einführung einer „Strafzahlung“ von zehn Euro pro Tag an den Versicherten beschleunigt werden. Diese Strafzahlung soll fällig werden, wenn der Einstufungsbescheid später als fünf Wochen nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung erteilt wird. Angesichts der knappen Kassenlage steht aber zu erwarten, dass diese Sanktionszahlung nicht in der Reform umgesetzt werden wird.

Das Entgelt für Verpflegung entfällt vollständig

Getreu dem Grundsatz „ambulant“ vor „stationär“ sollen die Kurzzeit- und Verhinderungspflege durch finanzielle Anreize attraktiver gemacht werden. Der Versicherte soll zukünftig während eines Kurzzeit- oder Verhinderungspflegeaufenthaltes zusätzlich die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr ausgezahlt erhalten. Im Vergütungsrecht soll das Entgelt für Verpflegung vollständig entfallen, wenn der Bewohner keine Verpflegungsleistungen in Anspruch nimmt. Die bisherige Weiterberechnung bei Abwesenheit soll somit zukünftig entfallen. Diese Regelung kann sich vor allem in den Bundesländern äußerst nachteilig auswirken,

in denen die Entgelte für Verpflegung neben den Lebensmittelkosten weitere Kostenbestandteile beispielsweise aufgrund einer pauschalen Aufteilung enthalten. Einrichtungen der integrierten Tagespflege konnten bisher Tagespflegegäste nicht in die besonderen Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI integrieren. Der Referentenentwurf weitet die Regelung des § 87 b auf die teilstationäre Versorgung aus und stärkt die besonderen Betreuungsleistungen für alle Versicherten in stationärer Versor-

gung. Das Ministerium erhofft sich so eine qualitative Steigerung der Betreuungsangebote. In den Transparenzberichten sollen Heime künftig deutlicher über die vorhandene ärztliche Betreuung und Medikamentenversorgung informieren müssen. Der Referentenentwurf sieht ferner eine erweiterte Veröffentlichung des Versorgungssystems und bestehender Kooperationsverträge vor. ▢

Sebastian Marberg ist Rechtsanwalt in Koblenz, www.hkb-rechtsanwaelt.de

MEHR ZUM THEMA

+ Weitere Beiträge: Mehr dazu auf Seite 8.